

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-10-13

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Fuchs
Telefon: 545 -2461

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00267/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" als Teil des geplanten EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen"

Beschlussvorschlag

Die Informationen der Unteren Naturschutzbehörde über das Verfahren zur Ausweisung einer neuen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Um den Forderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 gerecht zu werden, plant das Umweltministerium M-V u.a. im Bereich des gesamten Schweriner See ein besonderes Vogelschutzgebiet kurzfristig über die Bundesregierung an die Europäische Kommission zu melden. Dieses Gebiet bildet zusammen mit den FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU) in diesem Bereich die sogenannten Natura2000 -Gebietselemente, die einen Beitrag zur Erfüllung des übergreifenden Zieles leisten, europaweit dem Artensterben Einhalt zu gebieten.

Der gesamte Schweriner See gehört mit dem Ziegelaußensee und angrenzenden Flächen nach der Einschätzung des Umweltministeriums zu den für den Schutz einiger europaweit besonders bedrohter Vogelarten geeignetsten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.

Den fachlichen Anforderungen eines EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ wird durch den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch die Unteren Naturschutzbehörden aus Nordwestmecklenburg, Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin entsprochen. Die räumliche und inhaltliche Koordinierung ging unter Federführung des Umweltministeriums vonstatten. Die parallel laufenden Verfahren in den Landkreisen stehen auch kurz vor dem Abschluß.

Der vorgelegte Fachvorschlag des UM muss gegenwärtig als Beschreibung eines **faktischen Vogelschutzgebietes** gewertet werden. Diese Einschätzung wird durch ein aktuelles Urteil des BVerwG Leipzig vom 1.4.04 gestützt.

Die TÖB- sowie die öffentliche Beteiligung sind abgeschlossen. Das Ergebnis der Abwägung liegt als Anlage 2 (Synopsis) bei. Die Kritik und die Anregungen wurden zum großen Teil in die Verordnung eingearbeitet.

2. Notwendigkeit

Die Nachmeldung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ an die EU soll per Kabinettsbeschluss Ende 2004 erfolgen. Dafür ist es erforderlich, das entsprechende EU-Recht in eine nationale Schutzgebietskategorie zu überführen. Dies wird formal mit Umsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vollzogen.

Damit wurde dem gemeinsamen Verfahrensvorschlag von **Wirtschaftsministerium M-V, Umweltministerium M-V** und der **IHK** am 30.3.04 gefolgt, innerhalb der Frist eines halben Jahres ein entsprechendes Verfahren auf den Weg zu bringen und abzuschließen, um das **Verfahrensproblem an der A 241** (Planfeststellungsbeschluss eines Bauabschnittes) zu beseitigen.

Das große Straßenbauvorhaben der **Autobahn A 241** (2.BA) kann nur über die Anwendung der neuen **FFH-Richtlinie** (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992) und nicht über die ältere Vogelschutzrichtlinie (1979) abgewickelt werden. Die FFH-Richtlinie kann jedoch erst angewandt werden, wenn das hier zu behandelnde Vogelschutzgebiet an die EU gemeldet und parallel in eine geeignete nationale Schutzgebietskategorie (hier: LSG), umgesetzt wird. Um möglichst zügig den Weiterbau von Straßenbauprojekten realisieren zu können, soll das Nachmeldeverfahren für dieses Gebiet beschleunigt werden.

Die relativ neue FFH-Richtlinie macht für das Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) auch Verfahrensvorgaben für gemeldete und in nationale Schutzgebietskategorien (LSG, NSG) übersetzte Vogelschutzgebiete. Diese Verfahrensvorgaben nach der FFH-Richtlinie sind weniger streng als die alten Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie.

3. Alternativen

Im Falle einer ausbleibenden LSG-Ausweisung werden keine in Aussicht gestellten Fördermittel für den Weiterbau der A 241 fließen. Darüberhinaus drohen seitens der EU finanzielle Sanktionen, die wahrscheinlich auch M-V treffen werden.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Einerseits können sich Konflikte mit einer touristischen Entwicklung ergeben, andererseits ermöglicht die Umsetzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes in die nationale Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet“ den Weiterbau der A 241.

5. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

keine

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

1. Verordnungstext zum Landschaftsschutzgebiet
2. Synopse (TÖB-Verfahren, Öffentliche Beteiligung)
3. Karte zum Landschaftsschutzgebiet

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister